

RS OGH 2000/5/23 10ObS122/00i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2000

Norm

ASVG §203

Rechtssatz

Grundsätzlich kommt es auf die Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens im Zeitpunkt der Feststellung der MdE an. Erst künftig möglicher Weise eintretende Schäden haben deshalb grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben. Daher kann ein ungewisses für die Zukunft nicht auszuschließendes Risiko, wegen des Vorliegens einer Berufskrankheit an einem anderen Leiden (etwa an Krebs) zu erkranken, bei der Schätzung der MdE nicht berücksichtigt werden (so schon 10 Obs 232/99m).

Entscheidungstexte

- 10 Obs 122/00i
Entscheidungstext OGH 23.05.2000 10 Obs 122/00i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113679

Dokumentnummer

JJR_20000523_OGH0002_010OBS00122_00I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at